

## Reglement über die Pensenreduktion

---

vom 30. Juni 1994

### § 1

Grundsatz

<sup>1</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, ausgenommen Lehrkräfte, können grundsätzlich ihre vollen Arbeitspensen um 5 bis 20 % reduzieren, sofern die organisatorischen und betrieblichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

<sup>2</sup>Auf Pensenreduktion besteht kein Rechtsanspruch.

<sup>3</sup>Bewilligte Pensenreduktionen können bei veränderten organisatorischen oder betrieblichen Situationen jederzeit wieder rückgängig gemacht werden.

<sup>4</sup>Vor der Neubesetzung von Stellen ist jeweils zu prüfen, ob eine Neubesetzung mit einem reduzierten Pensum möglich ist. Die Ausschreibung der Stelle hat entsprechend zu erfolgen.

<sup>5</sup>Pensenreduktionen dürfen in der Regel nicht durch Anstellung von Personal ausgeglichen werden.

### § 2

Verfahren

a) Gesuch

<sup>1</sup>Gesuche um Pensenreduktion sind mit dem Antrag der zuständigen Chefbeamtin oder des Chefbeamten dem Personaldienst einzureichen.

<sup>2</sup>Die Gesuche sind klar zu begründen, insbesondere ist der gewünschte Beginn der Pensenreduktion bekanntzugeben.

# 121.16

b) Entscheid <sup>3</sup>Der Personaldienst entscheidet über die Gesuche und eröffnet den Entscheid innert 60 Tagen seit Eingang des Gesuches.

## § 3

Ergänzende Regelungen <sup>1</sup>Der Personaldienst kann weitere Richtlinien für die Anwendung dieses Reglementes erlassen.

<sup>2</sup>Die Auswirkungen auf die Pensionskasse richten sich nach den Statuten der Pensionskasse für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 1. Januar 1985.

## § 4

Information der GRK Der Personaldienst erstattet der Gemeinderatskommission periodisch Bericht.

## § 5

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 1. August 1994 in Kraft.

Von der Gemeinderatskommission genehmigt am 30. Juni 1994.

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Kurt Fluri

Peter Gisiger